

Inhaltsverzeichnis

Seite

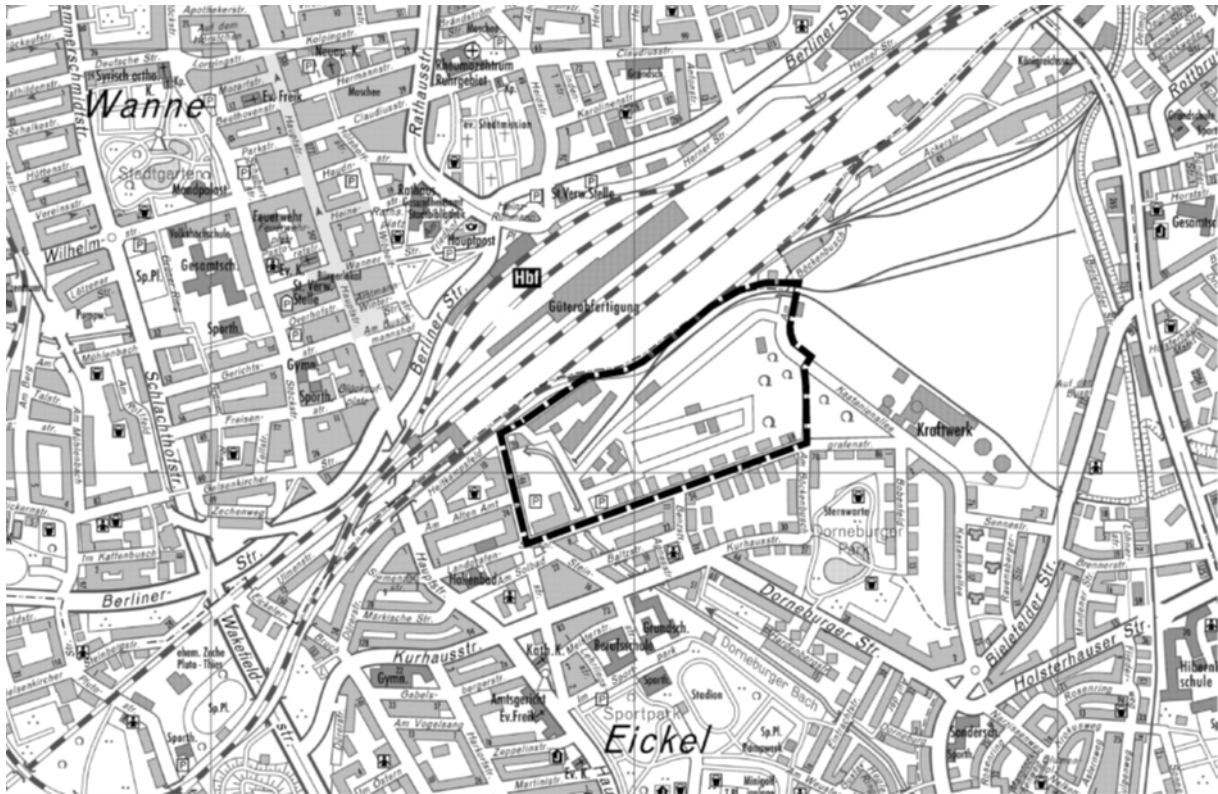
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nummer 233 - Nördlich der Landgrafenstraße - Stadtbezirk Eickel	3
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 66 MH Brunshofstraße – Flughafen Essen / Mülheim zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	4
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	7
Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	9
Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 59 E Holteyer Straße im Heimberge zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	13
Ankündigung von Baugrund- Untersuchungen für anstehende Massnahmen	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Robert Posirca	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yannik Patrick Emmanuel Fotsi Pany	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Neculae Baicu	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kristins Tumanian	21

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yaroslav Dovhyi	21
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Erol Celebi	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Cristian Oita	22
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jaroslaw Kazimierz Zbutowicz	23
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Tarik Caner	23

Herausgeber:	Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug:	Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden. Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nummer 233 - Nördlich der Landgrafenstraße - Stadtbezirk Eickel

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am 6. Mai 2025 beschlossen, die Öffentlichkeit frühzeitig zum Bebauungsplan zu beteiligen. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Wanne-Süd und befindet sich zwischen der Landgrafenstraße im Süden, der Langekampstraße im Westen, der Straße Am Böckenbusch im Osten und der Bahngleise im Norden. Es ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 233 – Nördlich der Landgrafenstraße – ist es, im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes zu steuern und angemessene Umbau- und Erweiterungsmöglichkeiten der Wohnbebauung nördlich der Landgrafenstraße planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Bezirksbürgermeister lädt alle interessierten Bürger*innen herzlich zur Präsentation des aktuellen Planungsstandes und gemeinsamen Diskussion mit der Verwaltung in die kommende Sitzung der Bezirksvertretung Eickel ein.

Wo: Bürgersaal des Sud- und Treberhauses, Eickeler Markt 1

Wann: 25. September 2025, 15:30 Uhr

Im Nachgang zum Termin haben Sie außerdem bis zum 9. Oktober 2025 die Möglichkeit, sich schriftlich zur Planung zu äußern. In diesem Zeitraum können Sie die vorhandenen Planunterlagen über das städtische Beteiligungsportal unter www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp einsehen. Ihre Eingabe können Sie beispielweise per Post an die Stadt Herne, FB Umwelt und Stadtplanung, Postfach 10 18 20,

44621 Herne, per Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal übermitteln.

Bei Bedarf können Sie die Unterlagen auch im Technischen Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, einsehen und Rückfragen dazu stellen. Wenden Sie sich dafür bitte im Vorfeld an die Mitarbeitenden der verbindlichen Bauleitplanung (die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.herne.de/Wirtschaft-und-Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplaene/>) oder alternativ an den Fachbereich 51 unter 0 23 23 / 16 - 30 06.

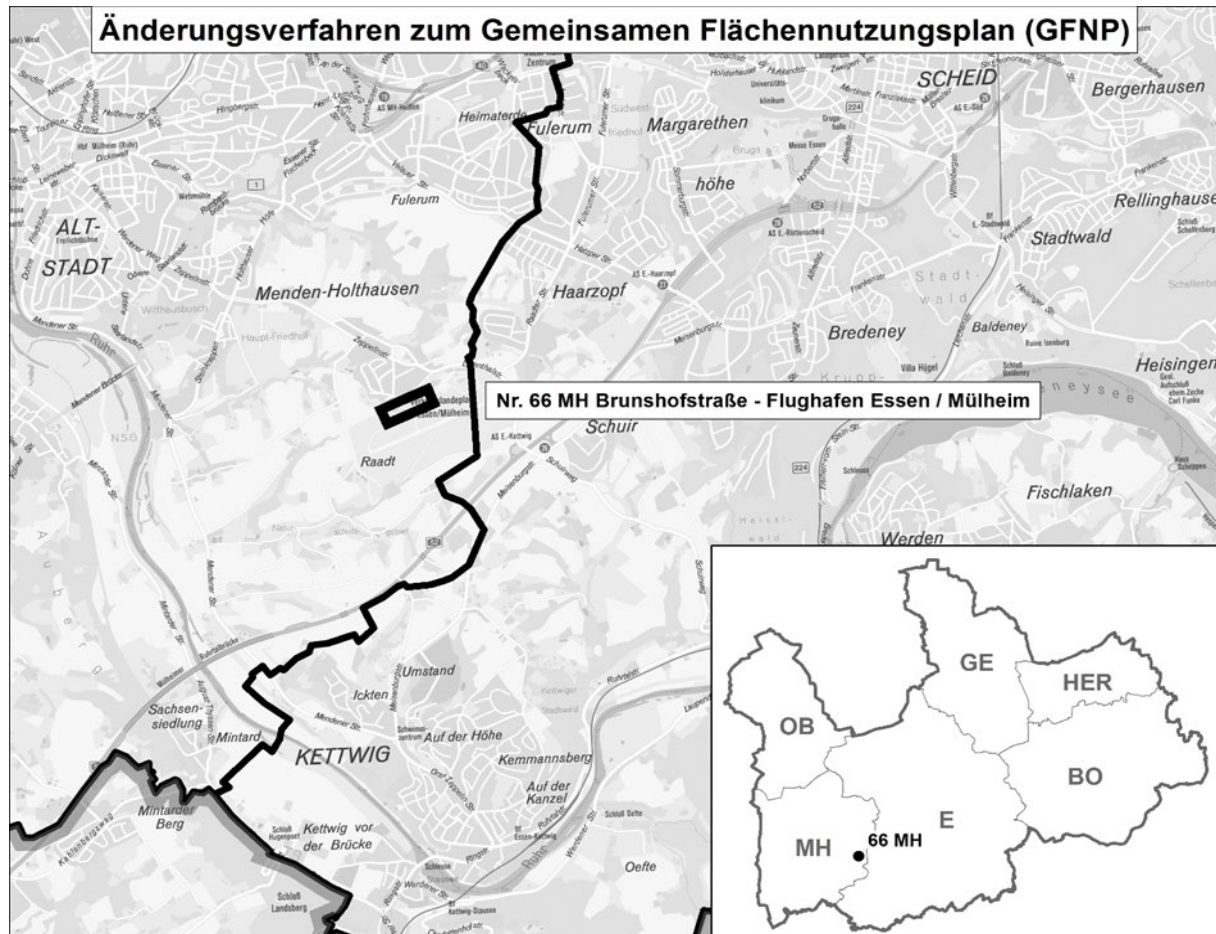
Herne, 2. September 2025

Plickert (Bezirksbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 66 MH Brunshofstraße – Flughafen Essen / Mülheim zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Herne hat am 2. September 2025 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 66 MH Brunshofstraße – Flughafen Essen / Mülheim zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen.



Der 2,6 Hektar umfassende Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Menden-Holthausen, südlich der Brunshofstraße und westlich der Stadtgrenze zu Essen.

Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr möchten angesichts des in beiden Städten vorherrschenden Gewerbeflächenmangels im nordwestlichen Randbereich des Verkehrslandeplatzareals einen attraktiven Gewerbestandort mit besonderer infrastruktureller Ausstattung und Lagegunst entwickeln. Der bestehende Büro- und Gewerbepark am Verkehrslandeplatz Essen/Mülheim soll nach Süden und Westen entsprechend erweitert werden. Diese Erweiterung, das heißt der Änderungsbereich, umfasst lediglich zwei Prozent der Gesamtfläche des Verkehrslandeplatzareals.

Essen und Mülheim an der Ruhr erkennen den Verkehrslandeplatz auch mit Blick auf künftige Entwicklungen in der Luftfahrt als wichtige Infrastruktur sowie infrastrukturellen Standortvorteil für beide Städte an. Der Flugbetrieb soll entgegen einer früheren Beschlusslage unbefristet fortgeführt werden.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des oben genannten Änderungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht) werden in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. November 2025 (einschließlich) im Internet veröffentlicht.

Alle Planunterlagen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Herne an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, Foyer des Gebäudeteils B
Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr.

Die Termine und Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungs-gemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Telefon: 02 01 / 8 86 12 10 beziehungsweise 02 01 / 8 86 12 12) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilt:

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Herr Rogge (Telefon 0 23 23 / 16 - 30 15) und Frau Quast (Telefon 0 23 23 / 16 - 37 72)

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist bis zum 20. November 2025 (einschließlich) insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus Langekampstraße 36, 44652 Herne, E-Mail: julia.quast@herne.de
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, das heißt es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der GFNP- Änderung führen, das heißt Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 5. September 2025

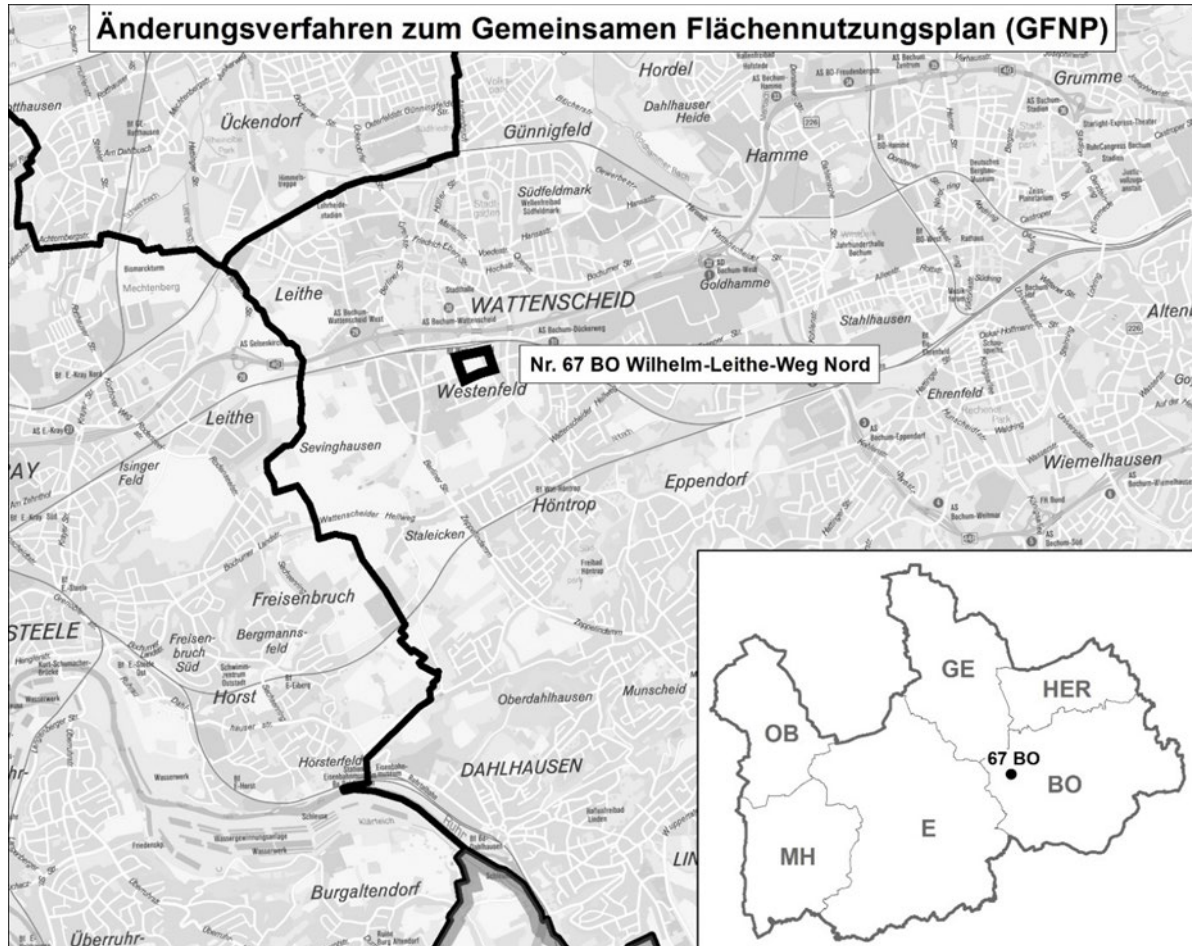
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thabe (Stadtrat)

Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung für das Änderungsverfahren 67 BO Wilhelm-Leithe-Weg Nord zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.



Der circa 2,9 Hektar große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid, Bereich Westenfeld, südlich des Bahnhofs Wattenscheid und wird nahezu vollständig acker-baulich genutzt. Westlich wird der Änderungsbereich durch einen baum- und strauchbestandenen Geländeversprung begrenzt, östlich durch die bestehende Bebauung entlang der Ridderstraße. Südlich grenzt der Änderungsbereich an den alleegesäumten Wilhelm-Leithe-Weg. Nordöstlich wird der Änderungsbereich durch ein kleines Wäldchen begrenzt, während er nordwestlich unmittelbar an eine weitere ackerbaulich genutzte Fläche angrenzt.

Ziel ist es, im Bereich des Bahnhofs Wattenscheid ein Quartier zu schaffen, das Wohnen, Arbeiten und Freizeit in integrierter Lage vereint. Im Sinne dieser funktionalen Mischung ist hier gem. Rahmenplanung eine Wohnnutzung vorgesehen, die mit der 67. GFNP-Änderung ermöglicht werden soll.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des oben genannten Änderungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht) werden in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. November 2025 (einschließlich) im Internet veröffentlicht.

Alle Planunterlagen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html%20> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Herne an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, Foyer des Gebäudeteils B
Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr

Die Termine und Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungs-gemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html%20>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Telefon: 02 01 / 8 86 12 10 beziehungsweise 02 01 / 8 86 12 12) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilt:

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Herr Rogge (Telefon 0 23 23 / 16 - 30 15) und Frau Quast (Telefon 0 23 23 / 16 - 37 72)

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist bis zum 20. November 2025 (einschließlich) insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus Langekampstraße 36, 44652 Herne, E-Mail: julia.quast@herne.de
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, das heißt es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der GFNP- Änderung führen, das heißt Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 5. September 2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thabe

Stadtrat

**Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren
30 BO An der Papenburg / Berliner Straße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan
(GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen,
Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Herne hat am
2. September 2025 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des gegenüber dem Vorentwurf überarbeiteten Planentwurfs die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße zum GFNP durchzuführen.



Der circa 21,0 Hektar große Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Wattenscheid-Mitte und ist unmittelbar südwestlich der Innenstadt von Wattenscheid gelegen (Hauptnebenzentrum). Hierdurch sind zahlreiche soziale Infrastruktureinrichtungen fußläufig zu erreichen.

Die nördliche Grenze des Änderungsbereiches stellt die Propst-Hellmich-Promenade dar, die südliche die Bundesautobahn (BAB) 40. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die Berliner Straße, im Osten durch die Straße An der Papenburg begrenzt.

Der Änderungsbereich wird im westlichen Teil entlang der Berliner Straße vor allem durch Sportstätten geprägt, die tlw. aktiv betrieben, teilweise aber auch brachgefallen sind. Im östlichen Teil befinden sich an der Straße An der Papenburg der Hof Beckmann und Wohngebäude. Im südlichen Teil (nahe der A 40) sind einzelne Wohngebäude mit langgestreckten Gärten zu finden. Im Zentrum des Änderungsbereiches befinden sich Grünflächen (Wiesen und Weiden), die von Busch- beziehungsweise Baumreihen umgeben sind. Im nördlichen Teil verläuft ein Graben / Bach (Hofwiese).

Die bereits baulich genutzten Bereiche an der Dr.-Eduard-Schulte-Straße und nördlich der A 40 sollen maßvoll ergänzt und planungsrechtlich als Wohnbau- beziehungsweise Gemischte Bauflächen dargestellt werden. Ursprünglich war vorgesehen, auch die Fläche des ehem. Sportplatzes an der Berliner Straße als Wohnbaufläche darzustellen. Nun soll in dieser zentralen Lage mit guter Anbindung an die Wattenscheider Innenstadt und den ÖPNV jedoch eine Gesamtschule entstehen, in die die Bezirksmusikschule Wattenscheid integriert wird. Ökologisch wertvolle zentral gelegene Freiraumbereiche sollen erhalten und durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden. Für die Umsetzung dieser Entwicklungsperspektive ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich.

Ein entsprechendes Verfahren zur Änderung des damaligen Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) wurde im Dezember 2017 als RFNP-Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße eingeleitet. Nach Feststellungsbeschluss und Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) und der damit verbundenen Überleitung des Regionalen in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) 2024 wird dieses Verfahren nun als GFNP-Änderungsverfahren 30 BO An der Papenburg / Berliner Straße fortgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Öffentlichkeit kann innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Im Rahmen des oben genannten Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden veröffentlicht:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzprüfung Stufe I und II), Überprüfung des Vorkommens planungs-relevanter Tierarten, Konfliktanalyse, Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Schutz planungsrelevanter Tierarten, Februar 2021
- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG – Überprüfung und Aktualisierung der Artenschutzprüfungen Stufe I und II vom Februar 2021, Mai 2025
- Bodengutachten im Hinblick auf nutzungs- oder auffüllungsbedingte Schadstoffeinträge zum Standort der Tankstelle Berliner Straße 37 aus den Jahren 2002, 2003 und 2009

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. November 2025 (einschließlich) im Internet veröffentlicht.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Herne an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Foyer Gebäudeteil B

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr

Die Termine und Orte für die Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Telefon: 02 01 / 8 86 12 10 beziehungsweise 02 01 / 8 86 12 12) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilt:

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Frau Quast Telefon 0 23 23 / 16 - 37 72 oder Herr Rogge Telefon 0 23 23 / 16 - 30 15

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist bis zum 20. November 2025 (einschließlich) insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus Langekampstraße 36, 44652 Herne, E-Mail: julia.quast@herne.de
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Herne während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, das heißt es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

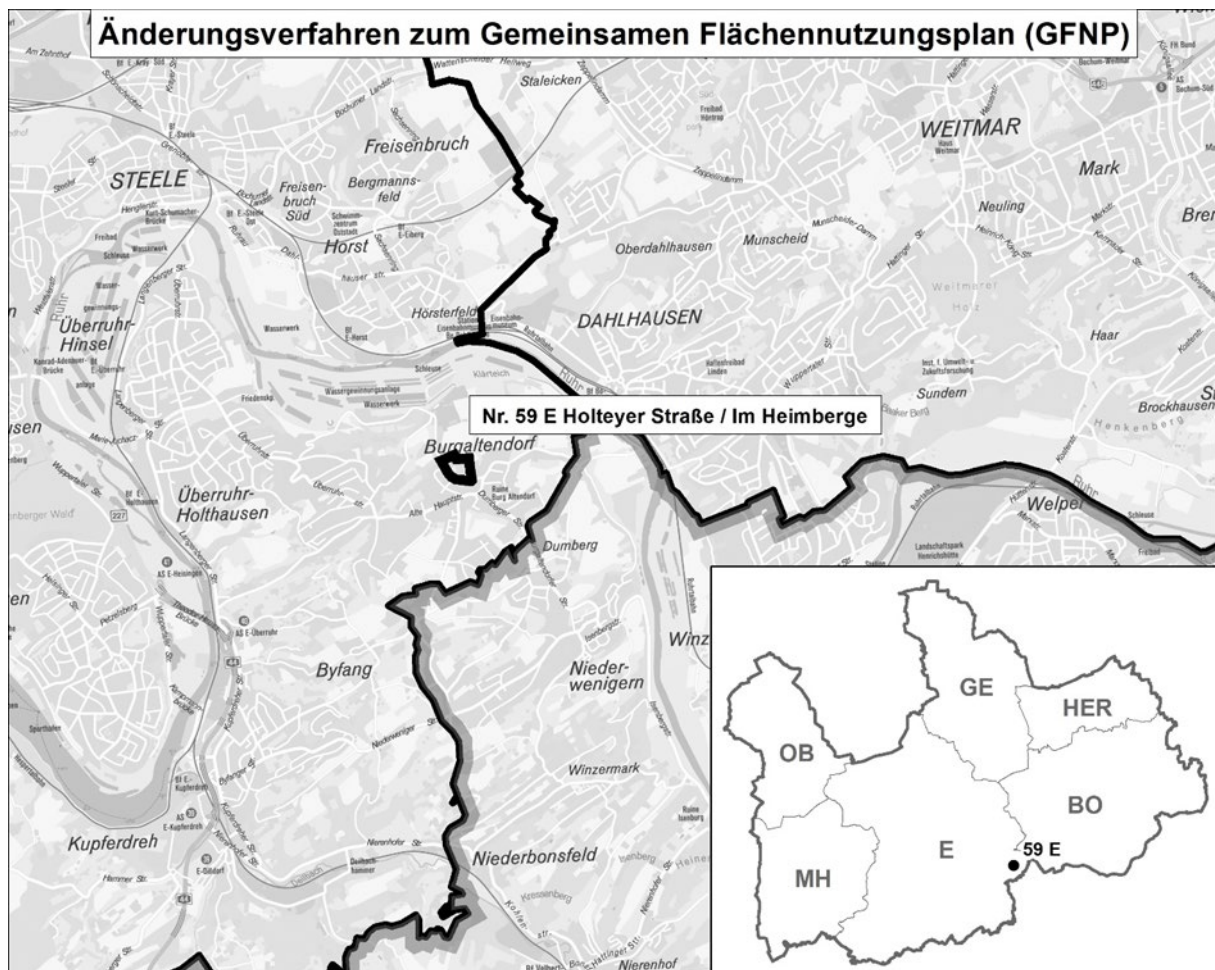
Herne, den 5. September 2025
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Thabe (Stadtrat)

Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 59 E Holteyer Straße im Heimberge zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Herne hat am
2. September 2025 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des gegenüber dem Vorentwurf überarbeiteten Planentwurfs die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Änderungsverfahren 59 E Holteyer Straße/ Im Heimberge zum GFNP durchzuführen.



Der Änderungsbereich 59 E befindet sich in Essen im Stadtteil Burgaltendorf (Stadtbezirk VIII). Er umfasst die Flächen einer ehemaligen Tennisplatzanlage mit sechs Plätzen, die bereits seit längerer Zeit brachliegen, sowie einer vorhandenen Wohnbebauung im südlichen Bereich. Im Westen und im Süden wird er eingefasst durch die Holteyer Straße, im Osten durch die Straße Im Heimberge und im Norden durch einen Waldbestand.

Als Folgenutzung für die Flächen des ehemaligen Tennisvereins ist eine Ergänzung der wohnbaulich genutzten Siedlungsrandlage geplant. Der Änderungsbereich wird im GFNP als

„Fläche für die Landwirtschaft“ mit der nachrichtlichen Übernahme „Wasserschutzgebiet (Zone I-IIIB) in Planung“ dargestellt. Die Darstellung soll künftig in Wohnbaufläche mit der der nachrichtlichen Übernahme „Wasserschutzgebiet (Zone I-IIIB) in Planung“ geändert werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Öffentlichkeit kann innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Im Rahmen des oben genannten Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden veröffentlicht:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Versickerungsgutachten – Untersuchung und Beurteilung der Versickerungsfähigkeit anstehender Böden
- Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) - Vorprüfung – Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Schalltechnisches Gutachten zur Prüfung möglicher Auswirkungen der potentiell auf die geplante Nutzung einwirkenden Verkehrslärmimmissionen
- Verkehrstechnische Untersuchung zu den Auswirkungen des durch das Vorhaben entstehenden Verkehrs auf die Umgebung
- Dokumentation der bergbaulichen Erkundungsmaßnahme hinsichtlich bergbaulicher Aktivitäten

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. November 2025 (einschließlich) im Internet veröffentlicht.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Herne an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Foyer
Gebäudeteil B

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr

Die Termine und Orte für die Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Telefon: 02 01 / 8 86 12 10 beziehungsweise 02 01 / 8 86 12 12) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilt:

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Frau Quast Telefon 0 23 23 / 16 - 37 72 oder
Herr Rogge Telefon 0 23 23 / 16 - 30 15.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist bis zum 20. November 2025 (einschließlich) insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus Langekampstraße 36, 44652 Herne, E-Mail: julia.quast@herne.de
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Herne während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, das heißt es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter: <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 5. September 2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thabe (Stadtrat)

Ankündigung von Baugrund- Untersuchungen für anstehende Massnahmen

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Herne Netzverstärkung zentrales Ruhrgebiet

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Für die Modernisierung unserer Energieinfrastruktur führt Amprion in der zweiten Jahreshälfte Seiltauschmaßnahmen zwischen den Umspannanlagen Emscherbruch, Hüllen und Eiberg durch. Bei einem Seiltausch werden bestehende Leiterseile entlang einer Stromtrasse durch neue Leiterseile ersetzt: Außerdem wird auf der bestehenden Leitung zwischen dem Punkt Wanne und dem Punkt Günnigfeld ein weiterer Stromkreis aufgelegt.

Für die Vorbereitung der Maßnahmen sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Vorbereitung der Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser et cetera), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

Oktober 2025 BIS Dezember 2025

Baugrunduntersuchungen

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung:

Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 5 Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern in den Untergrund gebracht. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenannte Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern entnommen, durch die unter anderem der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 1 mal 2,5 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Rotationskernbohrung:

Die Rotationskernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 Zentimeter breites Kernrohr durch hydraulischen Antrieb drehend und drückend bis in Tiefen von bis zu 30 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 6 Metern. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenannten Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rotationskernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis drei Tagen pro Mast abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung:

Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler*in begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und

forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die gegebenenfalls temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die Firma BUCHHOLZ+PARTNER, Am Oberen Anger 9 in 04435 Schkeuditz, Telefon 03 42 07 / 9 89 90, E-Mail info@buchholz-und-partner.de beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim oben genannten Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Matthias Machinek
Projektsprecher
Telefon: 0 15 20 / 4 67 21 43
E-Mail: matthias.machinek@ampriion.net

Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Herne

Flurstücke betroffen von Untersuchungen Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 1
Flurstücke: 392; 832; 835; 841; 891

Flur 2
Flurstück: 160

Flur 20
Flurstück: 763

Flur 57
Flurstück: 349

Flur 65
Flurstücke: 145; 526

Flur 66
Flurstücke: 157; 160; 440; 454

**Flurstücke betroffen als Zuwegungen
Gemarkung Wanne-Eickel**

Flur 1
Flurstücke: 18; 66; 67; 227; 228; 229; 463; 467; 471; 477; 838; 928; 929; 977

Flur 2
Flurstücke: 141; 150

Flur 19
Flurstücke: 189; 233; 234; 418; 420; 439; 448

Flur 20
Flurstücke: 65; 66; 67; 479; 481

Flur 65
Flurstücke: 7; 144; 177; 191; 235; 236; 237; 523; 524

Flur 66
Flurstücke: 159; 161; 172; 441; 446; 447; 452; 456

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Robert Posirca**

Letzte bekannte Anschrift: Rumänien.

An Herrn **Robert Posirca** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen: 31.08.01-08.009430-9432 vom 3. September 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 19 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 3. September 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für
Yannik Patrick Emmanuel Fotsi Pany**

Letzte bekannte Anschrift: Gut-Heil-Straße 26, 44145 Dortmund.

An Herrn **Yannik Patrick Emmanuel Fotsi Pany** ist ein Schriftstück der Stadt Herne,
Aktenzeichen: 31.08.01-08.009375 vom 26. Juni 2025 gerichtet, welches insgesamt nicht
zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie,
Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer
0 23 23 / 16 - 31 19 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen
sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren
Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 26. Juni 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Neculae Baicu**

Für Herrn **Neculae Baicu**, zuletzt wohnhaft Edmund-Weber-Straße 215, 44651 Herne liegt
bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle,
Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 223 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 4. September 2025, Aktenzeichen 90165585/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis
15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,
dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das
Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung
der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als
zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der
Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 4. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kristins Tumanian

Letzte bekannte Anschrift: Unser-Fritz-Straße 100, 44653 Herne.

An **Kristina Tumanian** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.008545 vom 4. September 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 20 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 4. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yaroslav Dovhyi

Letzte bekannte Anschrift: Wyh. Peremogy 18 60033 Wladyckna, Ukraine.

An **Yaroslav Dovhyi** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09.009045 vom 5. September 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 37 05 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 5. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Erol Celebi

Für den Herrn **Erol Celebi**, letzte bekannte Anschrift: Langgrütstraße 88c, 8047 Zürich liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-04, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung bezüglich einer Nutzungsuntersagung zu Wohnzwecken
Aktenzeichen 52.01.02-OV20250027/III**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 8. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Cristian Oita

Für Herrn **Cristian Oita**, letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Straße 38, 44652 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 8. September 2025, Aktenzeichen 44/2-1-0073/24

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon 0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 8. September 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für
Jaroslaw Kazimierz Zbutowicz**

Für Herrn **Jaroslaw Kazimierz Zbutowicz**, letzte bekannte Anschrift: Bochumer Straße 19, 44623 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 619, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuer- / Zinsbescheid 2023 vom 9. September 2025

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 9. September 2025

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Tarik Caner**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt verzogen.

An **Tarik Caner** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.009346 vom 9. September 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 34 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 9. September 2025